

# Der Verlauf des ordentlichen Ehenichtigkeitsprozesses

Ein Eheprozess ist durch die kirchliche Prozessordnung in den Kanones 1400-1706 CIC verbindlich geregelt.

- 1.- (Nach einem eventuellen **Vorgespräch** mit dem kirchlichen Gericht und Hilfestellung zur Erstellung einer Klageschrift:) Einreichung der evtl. auch von der nichtklagenden Partei mit unterzeichneten **Klageschrift** an das zuständige kirchliche Gericht. Die Parteien können auf eigene Kosten Rechtsbeistände hinzuziehen, soweit diese vom Gericht zugelassen sind.
- 2.- Vorläufige **Annahme der Klage** durch das Gericht. Einholung der Stellungnahmen des Bandverteidigers und, falls diese nicht unterschrieben hat, der nichtklagenden Partei.
- 3.- **Streitfestlegung**, d.h. Festsetzung des Streitgegenstandes (Klagegrundes). Mitteilung der Streitfestlegung an die Parteien.
- 4.- **Beweiserhebung** durch Vernehmung der **Parteien** und der **Zeugen**, ggf. durch Einholung von Gutachten, durch Beiziehung von Dokumenten u.Ä.

Die Vernehmungen werden an Hand von Fragen durchgeführt, die schriftlich ausgearbeitet wurden.

Zuerst wird die Antrag stellende Partei gehört, dann die andere Partei. Ist diese nicht zur Beteiligung bereit, nimmt das Verfahren seinen weiteren Fortgang mit der Vernehmung der Zeugen.

Die Vernehmungen finden gewöhnlich am Gerichtsort statt.

- 5.- Nach Abschluss der Beweiserhebung wird vom Gericht mit Zustimmung des Bandverteidigers die **Aktenoffenlegung** anberaumt; damit erhalten die am Verfahren mitwirkenden Parteien das Recht, in das angefallene Beweismaterial Einsicht zu nehmen. Die Parteien können sich schriftlich dazu äußern.

Nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist wird **Aktenschluss** verfügt, d.h., von jetzt an können neue Beweisanträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

- 6.- Der Bandverteidiger hat sich nach dem Aktenschluss in einem eigenen Schriftsatz (**Animadversiones**) für die Berücksichtigung jener Aspekte durch das Gericht einzusetzen, die für die Gültigkeit der Ehe sprechen. Die Parteien erhalten seine Stellungnahme zugesandt und haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen darauf zu antworten.
- 7.- Nachdem der Bandverteidiger dem Abschluss des Verfahrens zugestimmt hat, werden die Akten den Richtern zugeleitet zur Erstellung des je eigenen Votums. Die **Entscheidung** fällt durch Mehrheitsbeschluss des Richterkollegiums in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Nichtigkeit der Ehe kann nur dann ausgesprochen werden, wenn der Beweis dafür voll erbracht ist und an der Ungültigkeit der Ehe kein begründeter Zweifel möglich ist.

- 8.- Die Parteien und der Bandverteidiger können gegen das Urteil Berufung einlegen. Ein Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe feststellt, ist rechtskräftig, wenn innerhalb der 15-tägigen Frist ab Kenntnisnahme vom Urteil keine Berufung eingelegt wurde. Der Eintritt der Rechtskraft wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Berufung gegen das positive oder negative Urteil I. Instanz werden die Akten dem Gericht der höheren Instanz zugeleitet. Das **Berufungsverfahren** verläuft wie das vorangegangene Verfahren, wobei sich aber gewöhnlich die Vernehmungen erübrigen. Die Parteien können jedoch neue Beweisanträge stellen.

Das **Berufungsgericht** für das Bischöfliche Konsistorium Regensburg ist das Erzbischöfliche Metropolitangericht München, Postfach 33 03 60, 80063 München.

- 9.- Ist bei einem die Nichtigkeit bestätigenden Urteil I. Instanz Rechtskraft eingetreten, können beide Parteien nach Erhalt der Bestätigung über den Eintritt der Rechtskraft neue kirchliche Ehen schließen, soweit kein Eheverbot ausgesprochen wurde und auch der neue Partner ledig im kirchenrechtlichen Sinne ist. Wurde Berufung eingelegt, ist ein Urteil erst rechtskräftig, wenn zwei gleichlautende Urteile, die die Nichtigkeit der Ehe bestätigen, vorliegen oder die Berufung gegen das positive Urteil I. Instanz vom Gericht der II. Instanz zurückgewiesen wurde.
- 10.- Die **Gerichtskosten** des Verfahrens der I. Instanz betragen derzeit € 200,-. Auf begründeten Antrag können diese Kosten erlassen werden. Die Kosten für Gutachten von Sachverständigen hat die Antrag stellende Partei zu tragen.

Die Gerichtskosten bei der II. Instanz in München im Falle einer Berufung betragen derzeit € 100,-.

Über die Dauer des Prozesses kann nichts Verbindliches gesagt werden. Diese hängt wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der Parteien und Zeugen ab.

Der Official  
des Bischöflichen Konsistoriums  
Regensburg